

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 1955

Nummer 24

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

VI. Gesundheit: RdErl. 11. 2. 1955, Zurücknahme der staatlichen Anerkennung als Hebamme; hier: Frau Maria Butter, geb. Otto gesch. Lumparski, geb. am 4. 6. 1894, Düsseldorf. S. 321.

**D. Finanzminister.**

RdErl. 7. 2. 1955, Nachbarorte nach dem Reisekostengesetz. S. 322. — RdErl. 8. 2. 1955, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 322.

**D. Finanzminister. C. Innenminister.**

Gem. RdErl. 8. 2. 1955, Tarifvertrag für Angestellte über die Änderung des § 12 der Allgemeinen Tarifordnung (ATO). S. 323. — Gem. RdErl. 8. 2. 1955, Tarifvertrag für Arbeiter über die Änderung des § 12 der Allgemeinen Tarifordnung (ATO). S. 325.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

Bek. 8. 2. 1955, Bestimmungen über die Errichtung und Aufgaben einer Grubensicherheitskommission. S. 327. — Bek. 8. 2. 1955, Ungültigkeitserklärung von Sprengstoffherlaubnisscheinen. S. 329.

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

Bek. 14. 2. 1955, Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten (Betankung von Kleinfahrzeugen). S. 330.

**H. Kultusminister.**

**J. Minister für Wiederaufbau.**

**K. Justizminister.**

1955 S. 322 o. 1955 S. 322 o.  
erg. geänd.  
1955 S. 1843 u. 1955 S. 883 u.

**C. Innenminister**

1955 S. 221  
erg. d.  
1955 S. 223

**VI. Gesundheit**

**Zurücknahme der staatlichen Anerkennung als Hebamme; hier: Frau Maria Butter, geb. Otto gesch. Lumparski, geb. am 4. 6. 1894, Düsseldorf**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 2. 1955 —  
VI A/1 — 15/1

Der Regierungspräsident in Düsseldorf hat mit Verfügung v. 22. 9. 1952 auf Grund der Bestimmungen des § 8 (1) Ziff. 3 des Hebamengesetzes v. 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) die Anerkennung als Hebamme für Frau Maria Butter, geb. am 4. 6. 1894, zurückgenommen. Die Verfügung ist unanfechtbar. Die Urkunde über die staatliche Anerkennung als Hebamme wird für ungültig erklärt; sie kann jedoch nicht eingezogen werden, da sie angeblich vernichtet worden ist. Sollte die Urkunde im Original, in Abschrift oder als Fotokopie vorgelegt werden, bitte ich, sie einzuziehen und mir zuzuleiten.

An die Regierungspräsidenten,  
Landschaftsverbände,  
Landkreise und kreisfreien Städte.

**Nachrichtlich:**  
An die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1955 S. 321.

**D. Finanzminister**

**Nachbarorte nach dem Reisekostengesetz**

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 2. 1955 —  
B 2700 — 59/IV/55

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten v. 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) wird das Verzeichnis der Nachbarorte (MBI. NW. 1953 S. 272, S. 1016 u. S. 1017, 1954 S. 1251) mit Wirkung v. 1. März 1955 wie folgt geändert:

In Abschn. „B VII. Land Nordrhein-Westfalen — Regierungsbezirk Köln“ ist zu streichen:

„Landkreis Köln

Knapsack -Berrenrath“.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1955 S. 322.

**Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost**

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 2. 1955  
B 2720 — 626/IV/55

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsbergänzungserordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I Nr. 41 S. 200) für den Monat Dezember 1954 auf 100 DM-Ost = 21,60 DM-West festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBI. NW. S. 544). — MBl. NW. 1955 S. 322.

1955 S. 323 1955 S. 323  
s. a. s. a.  
1955 S. 951 1955 S. 1844 o.

**D. Finanzminister**  
**C. Innenminister**

## **Tarifvertrag für Angestellte über die Änderung des § 12 der Allgemeinen Tarifordnung (ATO)**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4135 — 618/IV/55  
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15084/55  
v. 8. 2. 1955

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag  
vom 28. Dezember 1954

Zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber-  
verbände,  
vertreten durch den Vorstand,  
einerseits  
und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und  
Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart,  
der Deutschen Angestelltengewerkschaft  
— Hauptvorstand — Hamburg,  
andererseits.  
wird für die Tarifangestellten

- a) der Bundesverwaltung einschließlich der im Artikel 130 Abs. 1 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,
  - b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den oben genannten Gewerkschaften bestimmt werden,
  - c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den oben genannten Gewerkschaften bestimmt werden,

§ 1

82

- „(1) Für dasselbe Kind wird nur einmal Kinderzuschlag gewährt.

(2) Haben mehrere Angestellte Anspruch auf Kinderzuschlag für ein und dasselbe Kind, so gilt folgendes:

  - für ein gemeinsames eheliches oder ein gemeinsam an Kindes Statt angenommenes Kind oder ein gemeinsames Pflegekind erhält jeder Angestellte den Kinderzuschlag zur Hälfte. Sind beide Angestellte nicht vollbeschäftigt, so erhält jeder Angestellte den ihm zustehenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Kinderzuschlags eines vollbeschäftigteten Angestellten. Ist nur einer der Angestellten vollbeschäftigt, so erhält dieser den vollen Kinderzuschlag; der andere Angestellte erhält keinen Kinderzuschlag,
  - steht Stief- oder Pflegeeltern neben leiblichen Eltern Kinderzuschlag zu, so wird er nur dem leiblichen Elternteil gewährt,
  - trifft der Anspruch für ein an Kindes Statt angenommenes Kind mit dem eines leiblichen Elternteiles zusammen, so wird der Kinderzuschlag nur dem Annehmenden gewährt,

- d) steht Kinderzuschlag für ein uneheliches Kind neben der Mutter auch dem Vater zu, so wird er nur der Mutter gewährt.

- (3) Trifft der Anspruch eines Angestellten mit dem Anspruch eines Beamten, eines beamtenrechtlichen Versorgungsempfängers oder eines im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeiters oder nicht unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten auf Kinderzuschlag zusammen, so gelten Abs. 1 und 2 entsprechend, wenn der Beamte, Versorgungsempfänger, Arbeiter oder Angestellte Anspruch auf Kinderzuschlag mindestens nach Maßgabe der Sätze des § 10 TO.A in der Fassung des § 1 des Tarifvertrages vom 6. 8. 1953 hat. Andernfalls erhält der Angestellte den Kinderzuschlag nach Maßgabe dieser Sätze. Das gleiche gilt, wenn der Anspruch eines Angestellten mit dem Anspruch eines Arbeitnehmers einer nicht öffentlichen Verwaltung oder eines nicht öffentlichen Betriebes zusammentrifft, die Mitglieder eines Mitgliederverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg sind."

§ 3

- (1) §§ 1 und 2 gelten für die Angestellten des Landes Berlin, die unter den Tarifvertrag betreffend Kindergeld vom 30. September 1953 fallen, entsprechend.
  - (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Angestellte, die nach dem Gehaltstarif für Angestellte von Hessischen Versorgungs- und Verkehrsbetrieben (HGTAV) besoldet werden, es sei denn, daß diese Angestellten als Sozialzulagen Kinderzuschläge nach der Beamtenregelung erhalten.
  - (3) Er gilt ferner nicht für Angestellte derjenigen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen, an die neben Kindergeld (Kinderzuschläge) Hausstandsgeld (Frauengeld, Frauenzuschlag) gezahlt wird, sowie für die Angestellten der Stuttgarter Straßenbahnen AG. und der Straßenbahn Eßlingen-Nellingen-Denkendorf GmbH.

§ 4

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. 12. 1954 in Kraft.

(2) Soweit in den Fällen des § 2 Abs. 2 und 3 für den Monat Dezember 1954 an einen der Anspruchsberechtigten bereits Kinderzuschlag nach den bisherigen Bestimmungen gezahlt worden ist, steht den anderen Anspruchsberechtigten für diesen Monat kein Kinderzuschlag zu.

85

Dieser Tarifvertrag sowie das gesamte das Recht des Kinderzuschlags für Angestellte regelnde Tarifvertrags- und Tarifordnungsrecht treten in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem eine gesetzliche Neuregelung des Kinderzuschlags der Bundesbeamten in Kraft tritt. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich nach der Verkündung einer solchen Neuregelung in Tarifvertragsverhandlungen einzutreten. Ferner kann dieser Tarifvertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Vierteljahrsschluß gekündigt werden.

Bonn, den 28. Dezember 1954.

B. Zur Durchfhrung des Tarifvertrags weisen wir auf folgendes hin:

## 1. Zu § 1

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1954 entfallen die einschränkenden Bestimmungen des § 12 Abs. 3 ATO, so daß von diesem Zeitpunkt an auch den verheirateten oder geschiedenen weiblichen Arbeitnehmern der Kinderzuschlag zu zahlen ist.

## 2. Zu § 2

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Kinderzuschlag für uneheliche Kinder werden von der Neuregelung nicht berührt. § 2 Abs. 2 d entspricht der Nr. 67 Abs. 6 der Besoldungsvorschriften für die Bundesbeamten.

### 3. Zu § 2

Der § 2 hält den Grundsatz aufrecht, daß im öffentlichen Dienst für dasselbe Kind nur einmal der volle Kinderzuschlag gewährt wird. Verwaltungen und Betriebe, die Mitglieder eines kommunalen Arbeitgeberverbandes sind, sind den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben bei der Anwendung dieses Grundsatzes gleichzuachten.

Haben beide Elternteile Anspruch auf Kinderzuschlag für dasselbe Kind, so sind zwischen den Beschäftigungsstellen bzw. Pensionsregelungsbehörden Vergleichsmitteilungen auszutauschen.

Bei der erstmaligen Anweisung des Kinderzuschlags bitten wir die Empfänger auf Nr. 70 Abs. 3 der Besoldungsvorschriften hinzuweisen, nach der jede Tatsache, die eine Änderung der Zahlung des Kinderzuschlags zur Folge hat, unverzüglich anzugeben ist. Hierzu gehört nach dieser Neuregelung insbesondere jede Beschäftigung des Ehemanns im öffentlichen Dienst.

### 4. Zu § 2 und § 4

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß der § 2 Abs. 2 und 3 im allgemeinen zu keiner Neuberechnung des Kinderzuschlags für den Monat Dezember führt, da für den Monat Dezember an einen der Anspruchsberichtigten bereits der Kinderzuschlag nach den bisherigen Bestimmungen gezahlt worden sein dürfte.

5. Zur Klarstellung wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Angestellten, die nach § 6 Abs. 1 TO.A in der Fassung des Tarifvertrags vom 6. August 1953 (MBI. NW. S. 1547) Anspruch auf den vollen Wohnungsgeldzuschuß haben, dieser entsprechend der Zahl der kinderzuschlagsfähigen Kinder zu bemessen ist. Wegen der Gewährung des vollen Wohnungsgeldzuschusses an verheiratete Angestellte ist § 6 Abs. 2 TO.A zu beachten.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

955 S. 325 5 S. 325

a. 955 S. 952 o. 5 S. 1844 o.

— MBI. NW. 1955 S. 323.

## Tarifvertrag für Arbeiter über die Änderung des § 12 der Allgemeinen Tarifordnung (ATO)

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4235 — 619/IV/55  
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15085/55  
v. 8. 2. 1955

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag  
vom 28. Dezember 1954

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber-  
verbände,  
vertreten durch den Vorstand,  
einerseits,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und  
Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart,  
andererseits,  
wird für die Lohnempfänger

- a) der Bundesverwaltung und der Bundesbetriebe einschließlich der im Artikel 130 Abs. 1 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden,

c) der Mitglieder der Mitgliederverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

### § 1

Die Absätze 2 und 3 des § 12 der Allgemeinen Tarifordnung für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst (ATO) werden durch die Bestimmungen des nachfolgenden § 2 ersetzt:

### § 2

- (1) Für dasselbe Kind wird nur einmal Kinderzuschlag gewährt.
- (2) Haben mehrere Arbeiter nach diesem Tarifvertrag Anspruch auf Kinderzuschlag für ein und dasselbe Kind, so gilt folgendes:
  - a) für ein gemeinsames eheliches oder ein gemeinsam an Kindes Statt angenommenes Kind oder ein gemeinsames Pflegekind erhält jeder Arbeiter den Kinderzuschlag zur Hälfte. Sind beide Arbeiter nicht vollbeschäftigt, so erhält jeder Arbeiter den ihm zustehenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Kinderzuschlags eines vollbeschäftigen Arbeiters. Ist nur einer der Arbeiter vollbeschäftigt, so erhält dieser den vollen Kinderzuschlag; der andere Arbeiter erhält keinen Kinderzuschlag,
  - b) steht Stief- oder Pflegeeltern neben leiblichen Eltern Kinderzuschlag zu, so wird er nur dem leiblichen Elternteil gewährt,
  - c) trifft der Anspruch für ein an Kindes Statt angenommenes Kind mit dem eines leiblichen Elternteiles zusammen, so wird der Kinderzuschlag nur dem Annehmenden gewährt,
  - d) steht Kinderzuschlag für ein uneheliches Kind neben der Mutter auch dem Vater zu, so wird er nur der Mutter gewährt.
- (3) Trifft der Anspruch eines Arbeiters mit dem Anspruch eines Beamten, eines beamtenrechtlichen Versorgungsempfängers oder eines im öffentlichen Dienst beschäftigten Angestellten oder nicht unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeiters auf Kinderzuschlag zusammen, so gelten Abs. 1 und 2 entsprechend, wenn der Beamte, Versorgungsempfänger, Angestellte oder Arbeiter Anspruch auf Kinderzuschlag mindestens nach Maßgabe der Sätze des § 6 der Tarifordnung B für Arbeiter im öffentlichen Dienst (TO.B) in der Fassung vom 6. 8. 1953 hat. Andernfalls erhält der Arbeiter den Kinderzuschlag nach Maßgabe dieser Sätze. Das gleiche gilt, wenn der Anspruch eines Arbeiters mit dem Anspruch eines Arbeitnehmers einer nicht öffentlichen Verwaltung oder eines nicht öffentlichen Betriebes zusammentrifft, die Mitglieder eines Mitgliederverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg sind."

### § 3

§§ 1 und 2 gelten

für die unter den Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen (HLMT) fallenden Arbeiter des Landes Hessen,  
für die unter den Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) vom 22. Mai 1953 fallenden Arbeiter sowie  
für die unter den für Berlin geltenden Tarifvertrag vom 15. September 1953 fallenden Arbeiter entsprechend.

### § 4

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Arbeiter, die nach den Lohntarif- und Sonderbestimmungen für die hessischen Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (HLT-Energie und HLT-Nahverkehr) entlohnt werden, es sei denn, daß diese Arbeiter als Sozialzulagen Kinderzuschläge nach der Beamtenregelung erhalten.

Er gilt ferner nicht für Arbeiter derjenigen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen, an die neben Kindergeld (Kinderzuschläge) Hausstandsgeld (Frauengeld, Frauenzuschlag) gezahlt wird, sowie für die Arbeiter der Stuttgarter Straßenbahnen AG. und der Straßenbahn Eßlingen-Nellingen-Denkendorf GmbH.

### § 5

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. 12. 1954 in Kraft.
- (2) Soweit in den Fällen des § 2 Abs. 2 und 3 für den Monat Dezember 1954 an einen der Anspruchsberichtigten bereits Kinderzuschlag nach den bisherigen Bestimmungen gezahlt worden ist, steht den anderen Anspruchsberichtigten für diesen Monat kein Kinderzuschlag zu.

### § 6

Dieser Tarifvertrag sowie das gesamte das Recht des Kinderzuschlags für Arbeiter regelnde Tarifvertrags- und Tarifordnungsrecht treten in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem eine gesetzliche Neuregelung des Kinderzuschlags der Bundesbeamten in Kraft tritt. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich nach der Verkündung einer solchen Neuregelung in Tarifvertragsverhandlungen einzutreten. Ferner kann dieser Tarifvertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Vierteljahresschluß gekündigt werden.

Bonn, den 28. Dezember 1954.

- B. Für die Durchführung dieses Tarifvertrags gelten die Durchführungsbestimmungen unter B. Ziff. 1—4 d. gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4135 — 618/IV/55 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15084/55 — v. 8. 2. 1955 (MBl. NW. S. 323) sinngemäß.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1955 S. 325.

## E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

### Bestimmungen über die Errichtung und Aufgaben einer Grubensicherheitskommission

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 8. 2. 1955 — III/6 — 171 — 19.2 — Tgb.Nr. 143/55

#### Allgemeines

- § 1 Bei dem Minister für Wirtschaft und Verkehr als Oberster Landesbergbehörde wird für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen eine Grubensicherheitskommission als beratender Ausschuß für Fragen der Grubensicherheit und des Gesundheitsschutzes gebildet.

#### Zusammensetzung

- § 2 (1) Die Grubensicherheitskommission setzt sich zusammen aus:
- 1) dem Minister für Wirtschaft und Verkehr oder einem von ihm bestimmten Beamten seines Ministeriums als Vorsitzendem,
  - 2) den Leitern der Oberbergämter in Bonn und Dortmund oder deren Polizeidezernenten,
  - 3) dem Leiter je eines Bergamts mit Steinkohlen-, Braunkohlen- und sonstigem Bergbau,
  - 4) zwei Vertretern der Bergwerksbesitzer des Ruhrkohlenbergbaus sowie je einem Vertreter der Bergwerksbesitzer des Aachener Steinkohlenbergbaus, des Braunkohlenbergbaus und des sonstigen Bergbaus, die unmittelbar in der Führung der Betriebe tätig sind,
  - 5) zwei Vertretern der Arbeitnehmer des Ruhrkohlenbergbaus sowie je einem Vertreter der Arbeitnehmer des Aachener Steinkohlenbergbaus, des Braunkohlenbergbaus und des sonstigen Bergbaus,

von denen wenigstens zwei Aufsichtspersonen sein müssen, und zwar:

je eine aus dem Steinkohlenbergbau sowie dem Braunkohlenbergbau oder dem sonstigen Bergbau,

- 6) acht Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen.

- (2) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann zu den Verhandlungen der Grubensicherheitskommission Sachverständige hinzuziehen.

- § 3 (1) Die Vertreter der Oberbergämter und Bergämter werden vom Minister für Wirtschaft und Verkehr ernannt.

- (2) Die Vertreter der Bergwerksbesitzer werden von den Arbeitgeberorganisationen, die Vertreter der Arbeitnehmer von der IG-Bergbau und der Deutschen Angestelltengewerkschaft vorgeschlagen und alsdann vom Minister für Wirtschaft und Verkehr berufen. Die vorgeschlagenen Personen müssen wenigstens 5 Jahre in Betrieben des Bergbauzweiges, für den sie vorgeschlagen werden, tätig gewesen sein.

- (3) Die auf den Landtag entfallenden Mitglieder werden von diesem dem Minister für Wirtschaft und Verkehr benannt.

- § 4 (1) Die in § 3 Abs. 2 genannten Vertreter der Bergwerksbesitzer und Arbeitnehmer werden alle 4 Jahre neu bestellt. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr fordert hierfür von den Entscheidungsorganisationen neue Vorschläge ein. Die bisherigen Vertreter können wieder in Vorschlag gebracht werden.

- (2) Die Mitgliedschaft der Vertreter des Landtags gilt für die jeweilige Wahlperiode. Sie endet mit dem Zusammentritt des neuen Landtags.

- (3) Im übrigen erlischt die Mitgliedschaft bei allen Mitgliedern beim Ausscheiden aus der Stellung, auf der die Mitgliedschaft beruht.

#### Aufgaben

- § 5 (1) Die Grubensicherheitskommission ist ein beratender Ausschuß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr in Fragen der Grubensicherheit und des Gesundheitsschutzes im Bergbau, die von allgemeiner Bedeutung sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- 1) Sofortige Unterrichtung an Ort und Stelle bei größeren Unglücken, von denen 3 oder mehr Personen unmittelbar betroffen sind,
- 2) die Beratung von Untersuchungsergebnissen bei besonderen Ereignissen,
- 3) die laufende Beobachtung der Unfallentwicklung und der Berufskrankheiten,
- 4) die Unterbreitung von Vorschlägen für die sich aus Ziff. 1 bis 3 ergebenden Maßnahmen.

- (2) Die Grubensicherheitskommission wird durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen einer der in ihr vertretenen Gruppen (Abgeordnete, Bergwerksbesitzer, Arbeitnehmer) einberufen. Die Einberufung erfolgt möglichst 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung.

- (3) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann auf Vorschlag der Grubensicherheitskommission zur Erledigung einzelner Aufgabengebiete besondere Arbeitskreise bilden.

- § 6 Die Grubensicherheitskommission regelt ihre Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr bedarf.

- § 7 Über die Beratungen der Grubensicherheitskommission und der besonderen Arbeitskreise sind Niederschriften aufzunehmen.

- § 8 Der Grubensicherheitskommission ist jährlich ein „Jahresbericht der Bergbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen“ vorzulegen.

§ 9 Die Tätigkeit der Mitglieder der Grubensicherheitskommission und ihrer besonderen Arbeitskreise ist ehrenamtlich. Die Entschädigung der Ausschußmitglieder erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz betreffend Entschädigung von nichtbeamten Personen, die als Mitglieder von Ausschüssen für den öffentlichen Dienst tätig werden, in der Fassung vom 25. Oktober 1951 (GV. NW. S. 139) und vom 30. August 1952 (GV. NW. S. 229) sowie entsprechend dem RdErl. d. Finanzministers v. 9. 5. 1952 (MBI. NW. S. 647).

— MBI. NW. 1955 S. 327.

### Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 8. 2. 1955 — III/6 — 171 — 34.9 — 2/55

Auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung v. 15. 7. 1924 (HMBI. S. 198) mit Änderung v. 11. Januar 1936 (Gesetzesamml. S. 11) und 17. Oktober 1941 (Gesetzesamml. S. 51) werden nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine für ungültig erklärt:

Name und Wohn- ort des Inhabers	Muster. Nr. und Datum	Aussteller
Matthias Forst, Würselen	B Nr. 4/52 vom 10. 3. 1952	Bergamt Aachen-Süd
Matthias Schmidt, Weisweiler	C Nr. 1/52 vom 13. 3. 1952	Bergamt Aachen-Süd
Heinrich Becker, Bochum-Linden	B Nr. 14/53 vom 21. 8. 1953	Bergamt Bochum 2
Friedr. Berghäuser, Bochum- Querenburg	B Nr. 40/52 vom 4. 9. 1952	Bergamt Bochum ?
Fritz Hinnenberg, Bochum-Weitmar	B Nr. 4/53 vom 30. 3. 1953	Bergamt Bochum 2
Otto Köhling, Herbede-Vormholz	B Nr. 36/52 vom 22. 7. 1952	Bergamt Bochum 2
	B Nr. 9/53 vom 1. 6. 1953	Bergamt Bochum 2
Paul Lennemann, Hiddinghausen	B Nr. 2/53 vom 12. 3. 1953	Bergamt Bochum 2
Otto Menken, Hammertal-Nord	B Nr. 15/53 vom 26. 8. 1953	Bergamt Bochum 2
Heinrich Reese, Wattenscheid	C Nr. 3/53 vom 24. 7. 1953	Bergamt Bochum 2
Julius Schmerer, Bochum-Werne	B Nr. 6/52 vom 18. 2. 1952	Bergamt Bochum 2
Joh. Tomkowitz, Bochum	B Nr. 5/54 vom 10. 5. 1954	Bergamt Bochum ?
Ewald Zölzer, Gelsenk.-Buer	B Nr. 16/52 vom 18. 3. 1952	Bergamt Buer
Wilhelm Lotz, Dortmund- Bodelschwingh	B Nr. 6/52 vom 10. 3. 1952	Bergamt Dortmund 2
Wilh. Radenberg, Dortm.-Huckarde	B Nr. 13/52 vom 10. 3. 1952	Bergamt Dortmund 2
Wilhelm Surmann, Dortm.-Mengede	B Nr. 24/52 vom 8. 12. 1952	Bergamt Dortmund 2
Karl Kemma, Essen-Rellinghaus.	B Nr. 1/54 vom 29. 1. 1954	Bergamt Essen 1
Heinrich Krest, Antweiler Krs. Euskirchen	B Nr. 1/52 vom 8. 1. 1952	Bergamt Köln II
Otto Wacket, Witterschlick Krs. Bonn	B Nr. 9/52 vom 1. 4. 1952	Bergamt Köln II

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Name und Wohn- ort des Inhabers	Muster. Nr. und Datum	Aussteller
Arth. Geilenberg, Marl-Hüls	B Nr. 5/52 vom 18. 3. 1952	Bergamt Recklinghausen 2
Paul Kolbe, Hervest-Dorsten	B Nr. 12/52 vom 18. 3. 1952	Bergamt Recklinghausen 2
Hans Laux, Marl-Drewer	B Nr. 7/52 vom 18. 3. 1952	Bergamt Recklinghausen 2
Paul Krause, Bochum-Stiepel	C Nr. 7/52 vom 20. 3. 1952	Bergamt Witten

— MBI. NW. 1955 S. 329.

### G. Arbeits- und Sozialminister

#### Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten (Betankung von Kleinfahrzeugen)

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 2. 1955 — II B 4 — 8602.3 — Tgb.Nr. S 54/55

Im Anschluß an meine Bekanntmachung v. 7. 12. 1954 — MBI. NW. S. 2172 — bringe ich nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 18. Januar 1955 — MVA 264/54 — über ein Kleinzapfgerät zur Kenntnis.

„Die Armaturenfabrik Ernst H o r n , Flensburg-Meierwik, hat beantragt, die Kleinzapfstelle Typ 6190 ORIG. HORN als explosionssicher im Sinne der Ziff. 5 a des Rundschreibens des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 8. 4. 1954 betreffend Betankung von Kleinfahrzeugen — Tgb.Nr. MVA 23/54 — anzuerkennen.“

Diesem Antrag wird hierdurch auf Grund des Prüfzeugnisses der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt v. 20. 9. 1954 — III B/S — 38 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe und Abmessungen müssen der zum Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. 6190 vom 13. 4. 1954 entsprechen.
2. Die Schweißung der Nähte muß gewissenhaft ausgeführt sein.
3. Die Einfüllöffnung des Meßgefäßes ist mit einem Davysieb von 144 Maschen auf 1 cm<sup>2</sup> ordnungsgemäß zu sichern.
4. Die Tauchtiefe von Füllrohr und Peilrohr muß gewährleisten, daß der Vorratsbehälter nur bis zu 90% seines Fassungsvermögens gefüllt werden kann.
5. Die Behälter der ersten Fertigungsserie gemäß Zeichnung Nr. 6190 v. 13. 4. 1954, bei welchen die automatische Füllbegrenzung gemäß Ziff. 4 nicht eingehalten ist, sind mit folgender Aufschrift zu versehen:  
„maximal zulässige Befüllung 24 Liter“.
6. Jede einzelne Kleinzapfstelle Typ 6190 ORIG. HORN ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Kleinzapfstelle der anerkannten Ausführung entspricht.“

Bei Beachtung der in dem Schreiben des Ausschusses angegebenen Bedingungen ist die Verwendung des Kleinzapfgerätes nicht zu beanstanden. Die in dem Schreiben aufgeführten Zeichnungen sind bei Bedarf vom Hersteller anzufordern.

— MBI. NW. 1955 S. 330.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

